

STATUTEN

der

ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR RHEUMATOLOGIE UND REHABILITATION

1. Abschnitt

Allgemeines

Name und Sitz des Vereins

§ 1. (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation“ (im Folgenden: Gesellschaft); er ist Mitglied der Europäischen Rheumaliga.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien in ihrer Bundesgeschäftsstelle. Die Errichtung von Landesgeschäftsstellen in den einzelnen Bundesländern (auch in Form von Zweigvereinen) ist zulässig.

Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

§ 2. (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich sowohl auf das österreichische Bundesgebiet als auch auf das Ausland und hat ausschließlich und unmittelbar folgende Ziele:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung, Verhütung und Behandlung rheumatischer Erkrankungen sowie deren Rehabilitation,
2. die Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen über die Behandlung und Rehabilitation bei Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates,
3. die wissenschaftliche Erforschung der sozialen Aspekte rheumatischer Erkrankungen und deren Rehabilitation, die Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse dieser Forschungen sowie die Unterstützung von Patienten-Selbsthilfegruppen für rheumatische Erkrankungen,
4. den Zusammenschluss der österreichischen Rheumatologen zur gemeinsamen Wahrnehmung sämtlicher Belange der Rheumatologie in Österreich,
5. die Vertretung der standespolitischen Anliegen der österreichischen Rheumatologen auf nationaler und internationaler Ebene sowie
6. die Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft mit ausländischen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194 idF BGBl 2013/70:

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen, nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnenden Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für ihre Tätigkeit begünstigen.
4. Der Verein muss den gemeinnützigen Zweck grundsätzlich selbst erfüllen. Soweit Dritte dafür herangezogen werden, muss dieses Wirken wie ein eigenes Wirken des Vereines angesehen werden können.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet sein.

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

1. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (insbesondere in Form von Vorträgen, Konferenzen, Seminaren und Workshops), bei denen für im Bereich der Rheumatologie tätige Ärzte relevantes Wissen auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vermittelt wird,

2. Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Organisationen und an der wissenschaftlichen Forschung beteiligten Personen,
3. die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit allen staatlichen und privaten Organisationen, die sich mit der wissenschaftlichen Erforschung rheumatischer Erkrankungen sowie der Betreuung und Rehabilitation von Rheumakranken befassen,
4. die Unterstützung und Durchführung von Studien,
5. die Herausgabe von Publikationen und
6. die Einrichtung eines Bürobetriebes und eines Archivs.

Aufbringung der erforderlichen Mittel

§ 4. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder,
2. Erträge aus Kongressen, Seminaren, Präsentationen und sonstigen Veranstaltungen,
3. allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit sowie
4. Spenden, Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen.

Verwendung der Mittel

§ 5. (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Es ist zulässig, Mitgliedern die angemessenen Kosten für Tätigkeiten in einer offiziellen Funktion – insbesondere die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen und EULAR-Tagungen – zu ersetzen.

2. Abschnitt

Die Mitglieder der Gesellschaft

Mitgliederkategorien

§ 6. In die Gesellschaft können aufgenommen werden

1. als ordentliche Mitglieder (a) Absolventen des Studiums der Humanmedizin sowie (b) Absolventen eines Doktorat-Studiums einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung, die mit der Erforschung von rheumatologischen Erkrankungen und / oder deren Behandlung und / oder deren Rehabilitation in einem direkten Zusammenhang steht und die in diesem Bereich beruflich tätig sind,
2. als außerordentliche Mitglieder andere volljährige Personen, die im Bereich der Erforschung von rheumatologischen Erkrankungen und / oder deren Behandlung und / oder deren Rehabilitation tätig sind, sowie Personen aus dem Kreis der Rheumakranken,
3. als unterstützende Mitglieder sonstige volljährige natürliche Personen oder juristische Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Gesellschaft im Sinn des § 2 haben (insbesondere Vertreter österreichischer Organisationen, die sich mit der Bekämpfung von rheumatischen Erkrankungen befassen),
4. als Ehrenmitglieder in Österreich lebende oder in Österreich tätige Personen, die sich um die Rheumatologie besonders verdient gemacht haben,
5. als korrespondierende Mitglieder im Ausland lebende oder im Ausland tätige Personen, die sich um die Rheumatologie besonders verdient gemacht haben, und
6. als assoziierte Mitglieder Vereine, die die Erforschung der Krankheit des rheumatischen Formenkreises zum Ziel haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7. (1) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und unterstützende Mitglieder (wenn es sich um eine juristische Person handelt, durch einen dem Vorstand bekanntgegebenen Vertreter) stimmberechtigt.

(2) Ordentliche Mitglieder können in der Bundesgeschäftsstelle Einsicht in die schriftliche Ausfertigung von Beschlüssen nehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu fördern.

(4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ordentliche Mitglieder, die in den Ruhestand treten oder es bereits sind, können auf ihren Antrag vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

(5) Unterstützende Mitglieder haben den Jahresbeitrag und allenfalls auch zweckgebundene Beiträge zu leisten.

(6) Ehrenmitglieder, korrespondierende und assoziierte Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Aufnahme von Mitgliedern

§ 8. (1) Für die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gilt Folgendes:

1. Der Aufnahmewerber hat einen schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Nennung eines Bürgen an den Vorstand zu richten. Bürge für Aufnahmewerber als ordentliches Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied sein; Bürge für Aufnahmewerber als außerordentliches Mitglied kann nur ein Vorstandsmitglied sein.
2. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied kann der Aufnahmewerber Berufung erheben. Die Berufung ist schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle der Gesellschaft zu richten; ihre Behandlung ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist keine Berufung zulässig.

(2) Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied erfolgt auf Antrag des Aufnahmewerbers durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Ablehnung ist keine Berufung zulässig.

(3) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied, als Ehrenmitglied oder als korrespondierendes Mitglied erfolgt auf Grund eines von mindestens fünf ordentlichen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern unterstützten Vorschlags durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Gegen die Ablehnung ist keine Berufung zulässig.

Austritt von Mitgliedern

§ 9. Mitglieder können jederzeit aus der Gesellschaft austreten. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Vereinsjahr zu entrichten; ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag ist nicht zurückzuerstatten. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

Stimmrechtsverlust und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10. (1) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Vereinsjahre im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, verlieren das ihnen zustehende Stimmrecht. Dauert der Rückstand ein weiteres Vereinsjahr an, verlieren sie mit Ablauf des Vereinsjahres ihre Mitgliedschaft.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Vorstandsbeschluss der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft geschädigt hat oder schädigt oder wenn dessen Mitgliedschaft als solche mit den Zielen der Gesellschaft unvereinbar ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann durch jedes ordentliche Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Ab der Beschlussfassung sind die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, eines Ehrenmitgliedes oder eines korrespondierenden Mitgliedes suspendiert, bis (i) die Frist zur Erhebung der Berufung ungenützt verstrichen ist, oder (ii) die Mitgliederversammlung über die Berufung entschieden hat.

(3) Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, eines Ehrenmitgliedes oder eines korrespondierenden Mitgliedes kann das betreffende Mitglied eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss bei der Geschäftsstelle eingehen. Bei Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern kann die Berufung auch von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden; eine solche Berufung muss jedoch von mindestens fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.

3. Abschnitt

Die Organe der Gesellschaft und Kooperationen der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft und beratende Gremien

§ 11. (1) Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, und
3. die Rechnungsprüfer.

(2) Sonstige beratende und unterstützende Gremien der Gesellschaft sind

1. die medizinisch-wissenschaftliche Sektion,
2. die medizinisch-sozialbetreuende Sektion,
3. die berufsständische Sektion,
4. die Sektion für Kooperationen sowie
5. sonstige für aktuelle Fragen auftretende und vorübergehend vom Vorstand eingerichtete Ausschüsse.

Die Mitgliederversammlung

§ 12. (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Der Termin muss wenigstens sechs Wochen vorher allen ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) bekannt gegeben werden. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen; die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von dreißig Tagen ab Fassung des Vorstandsbeschlusses bzw. ab Einlagen des schriftlichen Verlangens beim Präsidenten zu erfolgen. Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Bestellung der Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von vier Jahren,
3. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Zwischenrechnungsabschlusses,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
5. die Entscheidung über eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied,
6. die Entscheidung über eine Berufung gegen einen Ausschluss,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und
9. die Genehmigung von Kooperationen und von institutionalisierten Kooperationen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt abzuhalten; die Beschlussfähigkeit liegt in diesem Fall unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder vor.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse betreffend eine Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft müssen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Der Vorstand

§ 13. (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dreizehn ordentlichen Mitgliedern, die sich mit der Erforschung oder Bekämpfung rheumatischer Erkrankungen befassen und zwar

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten („Past President“),
3. dem zweiten Vizepräsidenten („President Elect“),
4. dem Geschäftsführer,
5. dem Finanzreferenten,
6. dem Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion,
7. dem Leiter der medizinisch-sozialbetreuenden Sektion,
8. dem Leiter der berufsständischen Sektion,
9. dem Leiter der Sektion für Kooperationen und
10. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann darüber hinaus maximal fünf Mitglieder als Beiräte kooptieren; ihnen kommt jedoch nur beratende Funktion zu. Für die Erörterung bestimmter Fragen in Vorstandssitzungen können durch Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen zur Beratung in einzelnen Angelegenheiten

beigezogen werden. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für aktuelle Fragen auch sonstige Ausschüsse vorübergehend einrichten.

(2) Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinn des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung nach außen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Beschaffung der Mittel zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft sowie deren Verwaltung und Zuweisung an die Sektionen,
2. die Delegation zur Durchführung einzelner Aufgaben entsprechend der Statuten an die Sektionen,
3. die Nominierung der Delegierten für die Organe der Europäischen Rheumaliga,
4. die Abhaltung von wenigstens zwei wissenschaftlichen Sitzungen pro Jahr zu veranlassen,
5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Entgegennahme der vom Finanzreferenten zu erstellenden Jahresabrechnung und des vom Geschäftsführer zu erstellenden schriftlichen Jahresberichtes,
7. die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses,
8. die Festsetzung der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen der Sektionen,
9. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Jahresbeiträge sowie zweckgebundener Beiträge der unterstützenden Mitglieder, wobei die Zweckbindung den in § 2 angeführten Zielen entsprechen muss,
11. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens,
12. die Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und
13. die Erstattung der nach dem Vereinsgesetz 2002 erforderlichen Anzeigen,
14. die Einrichtung, Verwaltung und Beendigung von Kooperationen und institutionalisierten Kooperationen mit Unterstützung der Sektion für Kooperationen.

(3) Pro Jahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu den Sitzungen hat der Präsident spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der Präsident binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse sind – soweit keine besonderen Beschlusserfordernisse vorgesehen sind – mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende durch eine schriftliche Umfrage das Einverständnis des Vorstandes einholen. Eine Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Vertreter ist nicht zulässig.

(6) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes müssen vom Präsidenten unterfertigt werden. Zahlungsaufträge sind außerdem vom Finanzreferenten gegenzuzeichnen.

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

§ 14. (1) Dem Präsidenten obliegt die Führung der Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und vertritt die Gesellschaft nach außen. Ist der Präsident verhindert, wird er durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten

1. die Verwaltungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle zu überwachen,
2. den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen,
3. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder über die laufenden Aktivitäten regelmäßig zu informieren,
4. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu organisieren,
5. die Evidenzhaltung der Mitgliederliste sowie der stattfindenden Vorträge, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen zu veranlassen,
6. bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Jahresbericht zu verfassen und
7. die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu verfassen.

(3) Der Finanzreferent hat

1. die Finanzen der Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu verwalten,
2. den jährlichen Rechnungsabschluss in Abstimmung mit dem Vorstand bis Ende Mai zu erstellen und den Rechnungsprüfern nach Erstellung umgehend zur Prüfung vorzulegen und
3. mit einem Stichtag längstens vier Wochen vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Zwischenrechnungsabschluss für das laufende Vereinsjahr in Abstimmung mit dem Vorstand zu erstellen und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und läuft vom 1. Jänner eines jeden Jahres bis zum darauffolgenden 31. Dezember. Der jährliche Rechnungsabschluss ist auf Basis eines von den Rechnungsprüfern geprüften und von der Mitgliederversammlung genehmigten Zwischenrechnungsabschlusses zu erstellen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss bezieht sich auf den von ihr noch nicht genehmigten Teil des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Leiter der Sektionen haben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Wahrnehmung der den Sektionen zugewiesenen Aufgaben zu sorgen und darüber dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Insbesondere haben sie die Programme der Sitzungen der Sektionen zu gestalten, die Sitzungen einzuberufen und die Sitzungen zu leiten.

Aufgaben der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion

§ 15. Die medizinisch-wissenschaftliche Sektion hat folgende Aufgaben:

1. die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Bereich rheumatischer Erkrankungen und deren Rehabilitation,
2. die Fortbildung von Ärzten und medizinischen Assistenzberufen auf dem Fachgebiet der Rheumatologie,
3. die Koordination und Planung aller wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft, wobei die Durchführung an lokale Veranstalter delegiert werden kann,
4. die Herausgabe von Druckschriften und die redaktionelle Mitarbeit an medizinisch-wissenschaftlichen Druckschriften, die sich auch mit den Aufgaben der Rheumaforschung und Rheumabekämpfung und Rehabilitation befassen,
5. die Koordination mit den Aktivitäten der mit der Gesellschaft assoziierten wissenschaftlichen Organisationen und
6. die Wahrnehmung der vom Vorstand durch besonderen Beschluss zugewiesenen Aufgaben mit medizinisch-wissenschaftlichem Bezug.

Aufgaben der medizinisch-sozialbetreuenden Sektion

§ 16. Die medizinisch-sozialbetreuende Sektion hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Information von
 - a) Patientenselbsthilfegruppen auf dem Gebiet der Rheumatologie und
 - b) Laienorganisationen, die sich mit der Betreuung und Rehabilitation von Rheumakranken befassen,
2. die logistische Hilfe bei der Organisation von Aktionen zu Gunsten Rheumakrankter und deren Rehabilitation, die von Selbsthilfegruppen oder Laienorganisationen durchgeführt werden,
3. in Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen sowie Laienorganisationen, die sich mit der Betreuung und Rehabilitation von Rheumakranken befassen, die Information der Bevölkerung und der Medien über rheumatische Erkrankungen und deren Prävention sowie
4. die Wahrnehmung der vom Vorstand durch besonderen Beschluss zugewiesenen Aufgaben mit medizinisch-sozialbetreuendem Bezug.

Aufgaben der berufsständischen Sektion

§ 17. Die berufsständische Sektion hat folgende Aufgaben:

1. die Beobachtung aller für den Berufsstand der Rheumatologie relevanten Entwicklungen und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Vorstand,
2. die kontinuierliche Entwicklung eines zeitgemäßen Berufsbildes der österreichischen Rheumatologen,
3. die Entwicklung von Konzepten, auf deren Grundlage eine breite Diskussion über die Entwicklung, die Aufgabenstellungen und die Zielsetzungen des Berufsstandes der Rheumatologen in Österreich möglich ist,
4. nach Bedarf die Organisation von Veranstaltungen, bei denen auf möglichst breiter Basis die Belange der österreichischen Rheumatologen erörtert werden können, und

5. die Vorbereitung von Konzepten, Stellungnahmen und sonstigen Dokumenten für die Vertretung der Belange der österreichischen Rheumatologen auf nationaler und internationaler Ebene.

Aufgaben der Sektion für Kooperationen

§ 18. (1) Die Sektion für Kooperationen hat folgende Aufgaben:

1. die Beobachtung von für Tätigkeitsbereich und Vereinszweck (§ 2) relevanten Organisationen im Hinblick auf die Möglichkeit zum Eingehen von Kooperationen,
2. die Entwicklung von Konzepten für Kooperationen,
3. die Unterstützung des Vorstandes bei der Etablierung, Abwicklung, Verwaltung, Koordination und Beendigung von Kooperationen,
4. die Entwicklung von Konzepten und Inhalten für institutionalisierte Kooperationen,
5. die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung, Umsetzung, Betreuung und Beendigung von institutionalisierten Kooperationen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, und
6. die Wahrnehmung von Funktionen und die Repräsentation der Gesellschaft im Rahmen von institutionalisierten Kooperationen, soweit diesbezüglich keine besonderen Beschlüsse betreffend Zuständigkeit durch den Vorstand gefasst sind.

Rechnungsprüfer

§ 19. (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Gesellschaft sowie die den Statuten gemäße Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel regelmäßig zu prüfen und hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben ihre Prüfung binnen vier Monaten ab Erhalt des Rechnungsabschlusses, spätestens jedoch zwei Wochen vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung abzuschließen. Die Rechnungsprüfer haben auch den Zwischenrechnungsabschluss für das laufende Vereinsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode aus dem Amt aus, hat der Vorstand die Agenden dieser Person einer anderen geeigneten volljährigen Person interimistisch zu übertragen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese interimistische Übertragung durch nachträgliche Genehmigung bestätigen zu lassen.

Schiedsgericht

§ 20. (1) Die Schlichtung von aus Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern obliegt einem Schiedsgericht, das aus drei vom Vorstand und je einem von jeder Streitpartei entsendeten Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Kooperationen

§ 21. (1) Der Vorstand kann Kooperationen mit anderen nationalen oder internationalen Institutionen (zB Verein, Körperschaft öffentlichen Rechtes) eingehen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszweckes förderlich ist.

(2) Die Kooperation darf der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht schaden.

(3) Eine Kooperation kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, insbesondere des Leiters der Sektion für Kooperationen, vom Vorstand eingegangen werden.

(4) Der Antrag hat den Gegenstand und die Form der Kooperation zu beschreiben.

(5) Bei der auf die Beschlussfassung über das Eingehen einer Kooperation folgenden Mitgliederversammlung ist vom Vorstand darüber zu berichten. Sollte sich die Mitgliederversammlung gegen die Kooperation aussprechen, ist die Kooperation umgehend zu beenden.

(6) Eine an die Mitgliederversammlung noch nicht berichtete Kooperation darf vom Vorstand nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beendigung eingegangen werden.

Institutionalisierte Kooperationen

§ 22. (1) Eine „institutionalisierte Kooperation“ ist eine auf Dauer angelegte, enge und strategisch bedeutsame Kooperation mit einer anderen nationalen oder internationalen Institution (zB Verein, Körperschaft öffentlichen Rechtes), bei der eine enge Zusammenarbeit durch die einseitige oder wechselseitige Einräumung von besonderen Rechten erfolgt. Die Einräumung von

Rechten kann insbesondere im einseitigen oder wechselseitigen Recht auf Entsendung von Vertretern in Organe der anderen Institution, in der dauerhaften Einrichtung von gemeinsamen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen, im regelmäßigen Austausch von Informationen oder in der Einrichtung von Konsultationsmechanismen bestehen.

(2) Die Kooperation darf der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht schaden.

(3) Eine institutionalisierte Kooperation kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, insbesondere des Leiters der Sektion für Kooperationen, vom Vorstand eingerichtet werden und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Antrag hat den Gegenstand der institutionalisierten Kooperation zu beschreiben und eine Darstellung der einseitig und / oder wechselseitig eingeräumten Rechte und Pflichten zu umfassen.

(5) Wenn für das Eingehen einer institutionalisierten Kooperation noch keine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung eingeholt wurde, hat der Vorstand über das Eingehen einer institutionalisierten Kooperation, deren Inhalt und Ausgestaltung sowie deren Beendigung mit einer 2/3-Mehrheit zu entscheiden. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung darf eine institutionalisierte Kooperation nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung eingegangen werden.

(6) Nachdem eine Genehmigung für das Eingehen einer institutionalisierten Kooperation sowie deren Inhalt und Ausgestaltung von der Mitgliederversammlung eingeholt worden ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Belange der institutionalisierten Kooperation; über die Auflösung einer institutionalisierten Kooperation hat der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 zu entscheiden.

(7) Bei der Umsetzung einer institutionalisierten Kooperation hat die Sektion für Kooperationen den Vorstand zu unterstützen. Diese hat im Rahmen der ihr durch den Vorstand erteilten Vollmacht die näheren Bedingungen für die institutionalisierte Kooperation auszuhandeln und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(8) Im Rahmen einer institutionalisierten Kooperation dürfen Vertreter einer anderen Institution erst in Organe der Gesellschaft aufgenommen werden, nachdem dies von der Mitgliederversammlung genehmigt worden ist. Auf diese Vertreter sind die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt **Wahl des Vorstandes** **Allgemeines**

§ 23. (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt.

(3) Die Wahl erfolgt für eine zweijährige Funktionsperiode. Eine Wiederwahl für eine [weitere] unmittelbar anschließende Funktionsperiode ist für alle Funktionen nur einmal möglich.

(4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die

1. das 68. Lebensjahr im Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht vollendet haben und
2. dem Vorstand mit Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt werden sollen, nicht mehr als acht aufeinanderfolgende Jahre angehören.

Die Beschränkung gemäß Z 2 bezieht sich nicht auf die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Wahlvorschläge

§ 24. (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftlich Kandidaten für eine bestimmte Funktion zu nominieren. Die Nominierung kann durch persönliche Übergabe, auf dem Postweg oder mit E-Mail im Sekretariat der Gesellschaft eingebracht werden. Die Nominierung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat einlangen; das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung trägt das Mitglied. Wenn in einer Nominierung keine bestimmte Funktion angegeben ist, gilt der Kandidat als Beirat nominiert.

(2) Der Vorstand hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, der für jede zu besetzende Funktion mindestens einen Kandidaten umfassen muss. In den Wahlvorschlag sind sämtliche rechtzeitig eingegangenen Nominierungen aufzunehmen. Bei der Erstellung des Wahlvorschlages soll danach getrachtet werden, dass von allen großen rheumatologischen Abteilungen der österreichischen Krankenanstalten immer mindestens ein Vertreter im Vorstand vertreten ist. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass zumindest ein Vertreter aus dem niedergelassenen Bereich dem Vorstand angehört.

Wahlvorgang

§ 25. (1) Der Wahlvorschlag ist vom amtierenden Geschäftsführer zu verkünden.

(2) Im Anschluss beginnt der Wahlvorgang mit der Wahl des zweiten Vizepräsidenten. Nach dessen Wahl und deren Annahme sind in gleicher Weise der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion, der Leiter der medizinisch-sozialbetreuenden Sektion, der Leiter der berufsständischen Sektion sowie der Leiter der Sektion für Kooperationen einzeln zu wählen.

(3) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er entweder mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder in einer gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidaten die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Nachdem der Leiter der Sektion für Kooperationen gewählt wurde, sind die Beiräte in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen. Gewählt sind jene vier Kandidaten aus dem Wahlvorschlag, die die meisten Stimmen erhalten. Jedes Mitglied hat bei diesem Wahlgang drei Stimmen; pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn auch drei Kandidaten gewählt wurden.

(5) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch drei vom Präsidenten bestimmte ordentliche Mitglieder, die weder dem amtierenden Vorstand angehören noch in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.

(6) Der amtierende zweite Vizepräsident (President Elect) wird nach Abschluss des Wahlvorganges automatisch Präsident für die neue Funktionsperiode. Der bisherige Präsident wird automatisch erster Vizepräsident (Past President) für die neue Funktionsperiode.

(7) Im Fall eines Stimmengleichstandes entscheidet nach Durchführung eines weiteren Wahlganges der Präsident.

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode

§ 26. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand die Agenden dieses Mitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied interimistisch zu übertragen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist die vakante Funktion durch Wahl zu besetzen.

5. Abschnitt

Sonstiges

Verhandlungsschriften

§ 27. Über alle Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, hat der Geschäftsführer oder ein vom Vorstand zu bestimmender Vertreter ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer bzw. der Vertreter zu unterfertigen; es ist in der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Auflösung der Gesellschaft

§ 28. (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

(2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung einem Fonds oder einem Verein übertragen werden, der sich mit der Forschung auf dem Gebiet der Rheumatologie befasst.